

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 hat das Präsidium am 06.05.2017 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I 7/2016 S. 157)).

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für den Aufwand der Universität Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG. Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 4.

(2) ¹Durch Belegung des Studienangebots entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen, Reisekosten entstehen können, hat eine Studierende oder ein Studierender selbst zu tragen.

²Diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt vorbehaltlich § 4 mindestens 12.500,- Euro.

(2) Mit der Annahme des Studienplatzes für den weiterbildenden Master-Studiengang und sodann abhängig von den, vorbehaltlich der Rückmeldung, in Anspruch genommenen Leistungen der Universität werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- a. Bis zur Einschreibung einmalig 750,- Euro;

- b. für die Inanspruchnahme eines Moduls (einschließlich des ersten Versuchs der Modulprüfung, soweit es sich nicht um Prüfungen im Sinne des § 3 Abs. 2 handelt) im Umfang von
 - ba. vier Anrechnungspunkten 600,- Euro,
 - bb. sechs Anrechnungspunkten 900,- Euro,
 - bc. zehn Anrechnungspunkten 750,- Euro;
- c. für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit einmalig 2.000,- Euro.

(3) ¹Die Gebührenanteil nach Absatz 2 Buchstabe a. wird mit der Annahme des Studienplatzes fällig ²Eine Einschreibung ohne Zahlung der fälligen Gebühr ist ausgeschlossen.

(4) Die Gebührenanteile nach Absatz 2 Buchstaben b. und c. werden jeweils abhängig von den in Anspruch genommenen Leistungen der Universität mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung, frühestens jedoch nach Rechnungstellung durch die Universität, fällig.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

- a. für die Modulprüfung zu einem Modul im Umfang von
 - aa. vier Anrechnungspunkten 150,- Euro,
 - ab. sechs Anrechnungspunkten 225,- Euro,
 - ac. zehn Anrechnungspunkten 375,- Euro;
- b. für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit 2.000,- Euro.

(2) Als Wiederholungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Modulprüfungen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen, die an Stelle eines nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls erstmals absolviert werden.

(3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Anrechenbare Leistungen

(1) Ein Gebührenanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b. und c. wird jeweils nicht erhoben, soweit die den Gebührenanteil begründende Leistung wegen Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen nicht in Anspruch genommen wird.

(2) ¹Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro je zu ersetzender Leistung; die Gebühr wird nach Rechnungstellung durch die Universität fällig. ²Die Gebühr nach Satz 1 kann erlassen werden, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 518), zuletzt geändert am 01.09.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2003 S. 168) außer Kraft.

(3) Gebühren nach dieser Ordnung werden erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018 erhoben.

(4) Abweichend von Absatz 2 finden für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, die Bestimmungen der Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ im Sinne des Absatzes 2 weiterhin Anwendung.